

geht Verf., der Materie und dem Vorhaben entsprechend, chronologisch vor. Er stellt die Texte in den ordnungsgeschichtlichen Zusammenhang, untersucht eingehend und exakt die Geschichte der Texte und bietet je eine kurze inhaltliche Übersicht. Darüber hinaus werden am Ende der beiden Teile der Arbeit die wichtigsten Texte sorgfältig ediert.

Das Hauptverdienst der Untersuchung besteht im textkritischen Teil der Arbeit. Da die Textüberlieferung insgesamt nicht gut ist und für die meisten Dokumente mehrere Fassungen vorliegen, mußte es dem Autor daran gelegen sein, die Abhängigkeit der einzelnen Rezensionen von einander aufzuspüren, um möglichst die Textentwicklung herauskristallisieren zu können. Gerade dieser arbeitsintensiven Untersuchung hat sich Verf. mit Erfolg unterzogen. Nach erstaunlicher Kleinarbeit konnte er feststellen, daß von Anfang an Visitatoren und Kommissare der Ordensleitung (dem General und den Provinzialen) zur Seite standen, wobei sich die Begriffe *Visitor* und *Kommissar* nicht immer von einander abheben lassen. Teils werden sie synonym gebraucht; teils wird mit *Visitor* der Obere bezeichnet, der die regelmäßig wiederkehrenden Visitationen durchführt, und mit *Kommissar* der Obere, der mit gelegentlich notwendigen außerordentlichen Visitationen betraut war. Der Begriff *Inspektor* taucht dagegen erst unter *Aquaviva* zu Ende des 16. Jahrhunderts auf. Darunter sind eindeutig vom Ordensgeneral eingesetzte, mit speziellen Aufgaben betraute Abgesandte der Ordenskurie zu verstehen.

Mit der Bereitstellung der Texte hat Verf. die Voraussetzung geschaffen, die Geschichte des Visitationswesens auch systematisch anzugehen. Erst nach der Edition der Texte wird ein Vergleich der einzelnen Dokumente möglich; erst jetzt ist daran zu denken, die Dokumente mit den in den Archiven ruhenden Korrespondenzen zu vergleichen. Aber schon aus der Darbietung der Texte und dem Hinweis auf den „Sitz im Leben“ wird deutlich, daß ein wesentlicher Teil dieser noch zu schreibenden Geschichte des Visitationswesens das Verhältnis von Ordensspitze zu den Provinzialen behandeln muß. Man möchte wünschen, daß Verf. seinem Thema treu bleibt und sich dieser Geschichte zuwendet.

Wie die Serienangabe ausweist, erschien die Arbeit zunächst im „*Archivum Historicum Societatis Iesu*“ in zwei Teilen (37 [1968], 3–128; 38 [1969], 170–291). Der Buchausgabe ist lediglich ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt und eine durchlaufende Paginierung beigegeben. Im übrigen ist der Satz der Erstveröffentlichung beibehalten, was nicht störend wirkt, da von vornherein ein Register vorhanden war. Die wichtigsten sachlich relevanten Druckfehler sind korrigiert. Man vermißt lediglich ein zusammenfassendes Literaturverzeichnis, das die in den Anmerkungen verstreuten reichen Literaturbelege erfaßt. Die Angaben der wichtigsten Grundwerke, die auf dem Innendeckel aufgeführt sind, vermag dieses Verzeichnis nicht zu ersetzen.

Vinxel

Hans Limburg

Neuzeit

Ferdinand Maaß: *Der Frühjosephinismus* (= Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs 8), Wien-München (Herold) 1969. 126 S., geb. DM 15.80.

Der Titel verspricht mehr als das Buch selbst hält. Man erwartet eine Darstellung des umstrittenen Komplexes „Frühjosephinismus“ samt einer Abklärung der noch immer uneinheitlichen Terminologie. Statt dessen wird eine Reihe von Exkursen geboten, die sich mit der österreichischen Kirchenpolitik unter Maria Theresia beschäftigen. Dadurch wird das Buch lediglich zu einer Ergänzung der fünfbandigen Aktenpublikation über den *Josephinismus*, die Maaß 1951–1961 vorgelegt hat. Auf diesem Hintergrund müssen die Beiträge gelesen werden. Eine solche Erweiterung bzw. Präzisierung wurde notwendig, da der Verfasser seit Erscheinen seines Hauptwerkes weitere einschlägige Aktenbestände durcharbeiten konnte. (ehem. Familien-

archiv der Grafen Chotek, heute im tschechischen Regionalarchiv Beneschau; Bestände des Allgemeinen Verwaltungsarchivs Wien; die „Vorträge“ der Staatskanzlei und die Staatsratsprotokolle im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien). Diese Quellen zeigen, daß der Anteil der Kaiserin an der Ausbildung des „josephinischen Systems“ größer gewesen ist, als M. zunächst angenommen hat. Die Minister, vor allem Kaunitz, treten dadurch in den Hintergrund. Ein Beispiel für die Selbständigkeit der Kaiserin ist die Entlassung des Grafen Johannes Chotek (1761) als Kanzler des Direktoriums; Chotek huldigte in der Kirchenpolitik (Besteuerung der Geistlichkeit) anderen Maximen als Maria Theresia und wurde deshalb sehr brüsk seines Amtes enthoben.

Die neue Arbeit des Verfassers enthält Studien zu folgenden Komplexen der thesesianischen Kirchenpolitik: 1751–1753 wurde ausführlich ein Plan beraten, bei den Orden das Eintrittsalter heraufzusetzen und Stiftungen an Klöster und geistliche Institute zu erschweren. Allerdings schreckte die Kaiserin dann doch zurück, einseitig, d. h. ohne Rücksprache mit den kirchlichen Autoritäten, eine Entscheidung zu treffen. Sie wollte das Projekt aber nur aufgeschoben, nicht aufgehoben sehen. – In einer anderen Sache kam es etwas später tatsächlich zu Verhandlungen zwischen Rom und Wien; es ging um eine kaiserliche Verfügung aus dem Jahre 1751, wonach die Geistlichkeit der Lombardei nur mit vorheriger Einwilligung der Staatsbehörden an den Papst rekurrieren durfte. Benedikt XIV. konnte zwar nicht die Rücknahme des Dekrets, wohl aber eine „authentische“, d. h. einschränkende Erklärung der Kaiserin erreichen.

Ein weiterer Abschnitt befaßt sich mit den Verhandlungen, die der österreichische Barnabiten-Provinzial Manzador 1756 in Rom führte. Die Entdeckung krypto-protestantischer Bewegungen in den Erblanden hatte Maria Theresia veranlaßt, eine umfassende Reform der Seelsorgsstruktur und der geistlichen Ausbildung ins Auge zu fassen. Die Finanzierung sollte durch einen innerkirchlichen „Lastenausgleich“ in Österreich erfolgen. Manzador konnte aber die Einwilligung des Papstes für die Pläne der Kaiserin nicht erhalten; zudem trat das Projekt durch den Siebenjährigen Krieg in den Hintergrund. Gerade bei diesem Abschnitt wird der exkursartige Charakter der einzelnen Teile des Buches deutlich. Maaß bietet zwar wertvolle Nachrichten; aber erst durch zwei weitere Beiträge, die von anderer Seite vorgelegt worden sind (ZKG 77, 1966, 105–119 und 78, 1967, 94–101), ergibt sich ein volles Bild der Aktion.

Den weitaus größten Raum nimmt die Darstellung langwieriger Gespräche und tieferer Reflexionen über die Steuerpflicht der Geistlichen ein. Im Mittelpunkt standen die außerordentlichen Abgaben, vor allem die sogen. Fortifikationssteuer. Diese war seit geraumer Zeit durch den Wiener Nuntius auf die österreichische Geistlichkeit umgelegt worden. Als Rechtstitel hatte jeweils ein Quinquennial-Indult der römischen Kurie gedient. Die Kaiserin störte nicht nur das Umlageverfahren (Nuntius); ihr ging es vor allem um die Grundlage des Besteuerungsrechtes. Theoretisch war die Fortifikationssteuer nämlich ein don gratuit der österreichischen Geistlichkeit, jeweils von der Kurie bewilligt und genehmigt. – In einer ersten Phase der Reflexionen stand eine Bulle Papst Nikolaus V. aus dem Jahre 1452 im Mittelpunkt; man glaubte aus dem Dokument herauslesen zu können, daß die Regenten der österreichischen Erblände jederzeit, ohne weiteres Indult der kirchlichen Obrigkeit, Steuern für die Geistlichkeit ausschreiben können. Schließlich verzichtete Maria Theresia 1768 auf jede Form einer Privilegierung und erhob die Steuer (durch die staatliche Verwaltung) auf Grund der landesfürstlichen Hoheit.

Wir haben eingangs bemerkt, daß die Diskrepanz zwischen Titel und Inhalt etwas enttäuscht. Dagegen berührt angenehm das zurückhaltende Urteil über die handelnden Personen. In früheren Publikationen pflegte Maaß mit Maria Theresia und ihren Ministern weniger sanft umzugehen. – Ebenso fehlt jede Polemik gegen andere Forscher. Bedauerlich ist, daß es der Verf. durch diese Zurückhaltung unterlassen hat, sich mit Auffassungen über den Josephinismus auseinanderzusetzen, die seit dem Erscheinen seiner fünfbandigen Publikation vorgetragen worden sind.

Tübingen

Rudolf Reinhardt